



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SEITE 1/3

## § 1 GELTUNG

1. Diese Geschäftsbedingungen von eyecon Inh. Verena bBgemann (im Folgenden „Agentur“) gelten für alle zwischen der Agentur und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Aufträge. Sie sind Bestandteil aller Verträge mit der Agentur. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von der Agentur nicht anerkannt, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen der Agentur und dem Auftraggeber sowie auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Dienstleistung zur Auftragsbefriedigung durchführt.

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## § 2 ANGEBOT, ANNAHME

1. Sofern die Auftragserteilung/Beauftragung der Agentur ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, ist die Agentur berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

2. Angebote der Agentur kann der Auftraggeber innerhalb von zwei [2] Wochen annehmen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Annahme des Auftragsangebots durch die Agentur alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben zu machen und sämtliche für die Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen in einem angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Bis zur vollständigen Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ist die Agentur nicht verpflichtet, mit dem Auftrag zu beginnen.

## § 3 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

1. Alle Konzepte, Ideen, Beratungs- und Kreativleistungen (auch Entwürfe, Reinzeichnungen, Skizzen etc.) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Agentur die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.

2. Die Entwürfe, Reinzeichnungen, Skizzen, Ideen etc. dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3. Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf

der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der Agentur.

4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Agentur auf den Vervielfältigungsstücken oder in Veröffentlichungen über das Produkt (z.B. Impressum der Webseite, Presseberichte o.ä.) als Urheber zu nennen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadenersatz in branchenüblicher Höhe (Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD). Solange die Agentur Verstöße gegen das Recht auf Namensnennung gegenüber dem Auftraggeber nicht ausdrücklich rügt, verzichtet die Agentur stillschweigend auf die bisherige Durchsetzung dieses Rechts und entsprechende Schadenersatzansprüche.

6. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

7. Die Agentur erstellt in der Regel für jeden Auftrag individuelle Strategien, Konzepte, Designs. Typische Gestaltungsstile oder einzelne grafische Elemente werden zwangsläufig immer wieder von der Agentur für Auftragsbearbeitungen verwendet, so dass der Auftraggeber hieran – auch nach Erwerb eines einfachen Nutzungsrechts an einer von der Agentur erstellten Arbeit – ausdrücklich keine Exklusivrechte erwirbt.

8. Die Agentur ist nicht verpflichtet, digitale Dateien/Dokumente/Vorlagen/Layouts an den Auftraggeber herauszugeben, sofern dies nicht individualvertraglich zuvor vereinbart wurde und gesondert vergütet wird.

## § 4 VERGÜTUNG

1. Soweit vertraglich keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Vergütung für erbrachte Arbeitsleistung (Beratung, Entwürfe, Konzepte, Design, Projektmanagement etc.) nach Zeitaufwand auf Grundlage der jeweils aktuell geltenden Stundenpreislise. Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte die Vergütung einen Rahmen von nicht mehr als 10% des Angebotes überschreiten, muss die Agentur den Kunden hierüber nicht in Kenntnis setzen.

2. Die Vergütung für Beratung, Entwürfe, Konzepte, Projektmanagement etc. und die Einräumung der einfachen Nutzungsrechte verstehen sich in Euro. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Die Agentur ist berechtigt, Vorauszahlungen/Anzahlungen für noch ausstehende Leistungen zu verlangen und Zwischenrechnungen zu stellen. Rechnungsbeträge der Agentur sind jeweils sofort und ohne Abzüge fällig. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen. Die Agentur behält sich die Geltendmachung weiterer Schadens-



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SEITE 2/3

ersatzansprüche ausdrücklich vor.

3. Bei Aufträgen über einem Volumen über 1.000 Euro erhält die Agentur eine Anzahlung von 20%.

4. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Agentur berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

5. Gegebenenfalls anfallende Kosten und Spesen für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder, sowie weitere etwaige Sonderleistungen bzw. Fremdkosten wie zum Beispiel Druckkosten, Kurierkosten, Fotografen etc., die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, werden dem Auftraggeber von der Agentur gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

6. Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden von der Agentur nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

7. Der Auftraggeber kann im Rahmen des ersten Angebots eine Korrektur an den gelieferten Leistungen der Agentur verlangen, ohne dass ihm dafür Mehraufwände berechnet werden. Ab der dritten Korrektur [Change Request] berechnet die Agentur die anfallende zusätzliche Zeit nach der geltenden Stundenpreislise.

## § 5 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

## § 6 LIEFERUNG

1. Die Lieferung und Terminabsprache setzt die ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers ist die Agentur zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3. Etwaige Lieferschwierigkeiten der Agentur aufgrund unverschuldeter höherer Gewalt wie z.B. Server- oder Stromausfall etc. verlängern die Lieferfrist bis zum Ende der Behinderung durch höhere Gewalt. Der Auftraggeber stehen für diesen Zeitraum keine Schadensersatzan-

sprüche gegen die Agentur zu.

## § 7 GEFÄHRÜBERGANG, VERSENDUNG

Bei Versendung/ Lieferung des Auftragsergebnisses auf Wunsch des Auftraggebers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Auftragsergebnisses im Zeitpunkt der Absendung auf den Auftraggeber über.

## § 8 GEWÄHRLEISTUNG

1. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung des Arbeitsergebnisses bei der Agentur schriftlich geltend zu machen. Danach gilt das Arbeitsergebnis als vertragsgemäß angenommen.

2. Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.

3. Soweit ein durch die Agentur zu vertretender Mangel vorliegt, ist diese nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung für einen durch die Agentur zu vertretenden Mangel trägt die Agentur alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

4. Im Falle von geringfügigen Mängeln ist das Recht des Auftraggebers, bei fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen.

5. Mit der Abnahme des Arbeitsergebnisses übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter hieraus einschließlich notwendiger Rechtsverteidigungskosten unverzüglich frei.

## § 9 HAFTUNG

1. Die Agentur haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf [Kardinalpflichten], im Fall von Kardinalpflichten jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

2. Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers sind in allen Fäl-



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SEITE 3/3

len beschränkt auf das Interesse, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat. Die Haftung der Agentur für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist ausgeschlossen und auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt.

4. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist eine Haftung der Agentur ausgeschlossen.

5. Soweit die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

6. Eine Haftung der Agentur ist ferner ausgeschlossen nach Abgabe des Leistungsergebnisses an den Auftraggeber, sofern dieser oder Dritte das abgegebene Leistungsergebnis eigenverantwortlich bearbeiten und/oder verändern.

7. Der Auftraggeber versichert, dass er Inhaber sämtlicher Rechte an den Materialien ist, die er der Agentur als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stellt und über die Nutzungsrechte frei verfügen darf. Der Auftraggeber haftet insoweit der Agentur gegenüber für Schäden, die aus einer etwaigen unzureichenden Rechteeinhaberschaft des Auftraggebers resultieren.

8. Erachtet die Agentur für die Umsetzung des Auftrags eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so wird sie den Kunden darauf hinweisen, der dann diese Prüfung eigenverantwortlich auf eigene Kosten vornimmt. Sollte der Auftraggeber der Empfehlung der Agentur nicht Folge leisten, haftet diese nicht für eventuelle Folgeschäden oder Schadensersatzansprüche.

## § 10 DATENSCHUTZ

1. Die Agentur erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), und der Datenschutzerklärung.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers ist zur Vertragsabwicklung notwendig und erforderlich. Ohne entsprechende Datenübermittlung ist ein Vertragsabschluss und Tätigwerden der Agentur nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist daher Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

3. Die Daten werden nach Ende des Vertrages und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelöscht. Eine Weitergabe dieser Daten findet ausschließlich an durch den Auftraggeber oder die Agentur be-

auftragte Dritte statt oder bei Vermittlung von Dritten durch die Agentur, soweit dies vertraglich vereinbart wurde.

4. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Weiterhin haben betroffene Personen das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

## § 11 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland [unter Ausschluss des UN-Kaufrechts].

2. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bielefeld als Standort der Agentur.

3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der hierbei beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien werden notwendige Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen des Vertrages im Geiste guter Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen vornehmen.

Im Fall von Änderungen, teilt die Agentur dem Auftraggeber die geänderten AGB in Textform mit, so dass der Auftraggeber zwei Wochen Zeit hat, der Änderung zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs haben die Auftraggeber und die Agentur das Recht zu kündigen. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht innerhalb der Frist, gelten sie als angenommen.

Bielefeld, der 30. Januar 2020